

# Satzung der Kulturstiftung Westpreußen

Vom Stiftungsrat beschlossen am 17.11.2025 und  
von der Stiftungsaufsicht der Bezirksregierung Münster genehmigt am 10.02.2026

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen Kulturstiftung Westpreußen. Sie wurde von der Westpreußischen Gesellschaft – Landsmannschaft Westpreußen e.V. („der Stifter“; früher: Landsmannschaft Westpreußen e.V.) errichtet (Stiftungsgeschäft vom 08.12.1973). Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Warendorf.

## § 2 Zweck

(1) Zwecke der Stiftung sind:

- a) auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes die Geschichte, Kunst und Kultur der vornehmlich von Deutschen, Polen und Kaschuben geprägten historischen Region Westpreußen zu bewahren und zu dokumentieren. Dazu sammelt, erhält, inventarisiert und erforscht sie westpreußisches Kulturgut unter Einbeziehung von Bibliotheks- und Archivgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart dieser Kulturregion der Öffentlichkeit im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen;
- b) die Erforschung der Geschichte Westpreußens und seiner Menschen und deren Kenntnis als Teil der deutschen und europäischen Geschichte im Bewusstsein der Öffentlichkeit im In- und Ausland wach zu halten;
- c) die Verständigung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern, insbesondere mit der Republik Polen zu fördern.

(2) Der Stiftungszweck soll u.a. erreicht werden durch:

- a) die Übernahme der Trägerschaft des Westpreußischen Landesmuseums in Warendorf mit einer Bibliothek und einem Dokumenten-, Bild- und Filmarchiv,
- b) eine enge Zusammenarbeit des Museums mit gleichgerichteten Einrichtungen im Bund und den Ländern sowie mit Museen und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland, besonders auf dem Gebiet der ehemaligen Provinz Westpreußen in der Republik Polen,
- c) die Entwicklung und Förderung von Forschungsvorhaben und die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO heranziehen und Zweckbetriebe unterhalten.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
  1. Wertpapieren im Nennwert von € 10.000,- die die Landsmannschaft Westpreußen der Stiftung übertragen hat,
  2. einem testamentarischen Legat zugunsten des Westpreußischen Landesmuseums in Höhe von € 60.000,- dessen Erträge nach dem Willen des Stifters zur Erweiterung der musealen Sammlungsbestände zu verwenden sind,
  3. Vermögensgegenständen, die der Stiftung aus dem Eigentum oder Besitz der Landsmannschaft Westpreußen - Westpreußensammlung - übereignet werden,
  4. bestimmungsgemäß dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck (§ 2) nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen gewidmet, so dienen diese ebenso wie die Erträge des Grundstockvermögens ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Eine Veräußerung von Sammlungsgut ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Herausgabe eines NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes an die Vorkriegseigentümer oder deren Erben ist ausnahmsweise zulässig.
- (5) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus Erträgen des Stiftungsvermögens und eigener Einnahmen der Stiftung. Daneben erhält die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes regelmäßig jährliche Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Stadt Warendorf nach Maßgabe des Bundes-, des Landes-, des landschaftsverbandlichen und des städtischen Haushalts sowie sonstige öffentliche und private Zuwendungen.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Daneben kann ein Fachbeirat als beratendes Gremium gebildet werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Organen und im Fachbeirat ist unzulässig. Bei der Besetzung sollte eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern angestrebt werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sofern notwendige Auslagen nicht von entsendenden Stellen übernommen werden, werden sie auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sowie des Fachbeirats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Stiftung beeinträchtigen könnten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
  - a) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen obersten Bundesbehörde
  - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Kultur und Geschichte der Kulturregion Westpreußen zuständigen Bundesinstituts (derzeit das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte im östlichen Europa - BKGE)
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweils zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen Abteilung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
  - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Warendorf,
  - f) vier Personen, welche von dem Stifter benannt werden,
  - g) bis zu zwei Persönlichkeiten des kulturellen, wissenschaftlichen oder politischen Lebens.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 a) bis e) werden von den entsendenden Stellen bestellt und abberufen. Die Mitglieder nach Abs. 1 g) werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis f) des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit ausgewählt und berufen. Die vorzeitige Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern nach Abs. 1 f) bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder nach Abs. 1 a) bis f). Bei Verhinderung eines der Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 a) bis f) an der Teilnahme an einer Sitzung kann rechtzeitig zur Sitzung von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung für die jeweilige Sitzung benannt werden.
- (3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung bzw. Wiederberufung eines Mitgliedes ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. berufen werden.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Mit der Neuwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber, es sei denn, es erfolgt eine Wiederwahl.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2) fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
  - a) den jährlichen Arbeitsplan und den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - b) den jährlichen Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung,
  - c) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
  - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder eines Fachbeirates,
  - g) die Einstellung und Entlassung des Museumsdirektors, über den die dienstrechtliche Aufsicht vom Vorsitzenden des Stiftungsrates wahrgenommen wird,
  - h) die Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 13 TVöD an
  - i) Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung (§ 13).

- (3) Der Stiftungsrat kann einen Fachbeirat von bis zu 15 Mitgliedern berufen. Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat unterliegt.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitz mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Mitteilung der Tagesordnung und Zuleitung der Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorschlägen in schriftlicher oder elektronischer Form (§§126-126b BGB) einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei seiner Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (3) Der Vorsitz des Vorstandes und des Fachbeirats sowie die Direktion des Museums nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. Im Fall der persönlichen Betroffenheit ist die Teilnahme ausgeschlossen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Stiftungsrat. Der Vorsitz entscheidet über die Sitzungsteilnahme von Gästen.
- (4) Für den Fall, dass ein Mitglied des Stiftungsrates an der Sitzung nicht teilnehmen kann, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Von der Stimmenübertragung ist der Vorsitz rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme abzuhalten (Präsenz-sitzungen). Im Ausnahmefall kann die persönliche Teilnahme aller oder auch nur einzelner im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfassungen im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz sind ebenso wirksam wie Beschlussfassungen in Präsenzsitzungen.
- (6) Der Vorsitz des Stiftungsrates kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren). Bei Stimmgleichheit gilt in diesen Fällen der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Falls drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen, ist eine Stiftungsratssitzung einzuberufen. Der Stiftungsrat kann in einer Sitzung zu konkreten Themen die Möglichkeit des Umlaufverfahrens beschließen.
- (7) Beschlüsse zu Haushalts- und Personalangelegenheiten können nur mit Zustimmung der Zuwendungsgeber Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie Stadt Warendorf gefasst werden.
- (8) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Protokolle zu fertigen, in denen die Ergebnisse, wesentlichen Stellungnahmen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Direktor des Westpreußischen Landesmuseums, der nicht Vorsitzender des Vorstandes sein kann.

- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Reihenfolge seiner Vertretung. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich sowie außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt rechtsverbindlich durch seinen Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
  - a) Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) und Verwaltung des Stiftungsvermögens, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist,
  - b) Erstellung des Wirtschaftsplanes vor Beginn und der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht nach Ende des Geschäftsjahres,
  - c) Erarbeitung eines Jahresarbeitsplanes und des Jahrestätigkeitsberichtes,
  - d) Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Stiftungsrat zuständig ist,
  - e) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (3) Der Direktor des Westpreußischen Landesmuseums führt seine laufenden Geschäfte selbstständig. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Direktor des Westpreußischen Landesmuseums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Der Direktor des Westpreußischen Landesmuseums nimmt nicht an Sitzungen teil bzw. wirkt nicht an Beschlüssen mit, die seine persönlichen Angelegenheiten betreffen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist und die Tagesordnung können geändert werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall hiermit einverstanden sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern und dem Stiftungsrat zuzuleiten.

## **§ 12 Fachbeirat**

- (1) Sofern ein Fachbeirat gebildet wird, werden die Mitglieder durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit berufen. Wiederberufungen sind möglich. Die Amtszeit des Fachbeirates beträgt vier Jahre. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.

- (2) Der Fachbeirat besteht aus bis zu 15 natürlichen Personen. Es ist darauf hinzuwirken, dass eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet ist. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sowie Dritte mit beratender Stimme geladen werden.
- (3) Der Fachbeirat berät die Mitglieder der Stiftungsorgane in fachlichen Angelegenheiten im Rahmen des Stiftungszweckes.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme abzuhalten (Präsenzsitzungen). Im Ausnahmefall kann die persönliche Teilnahme aller oder auch nur einzelner im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video- und Telefonkonferenz) erfolgen.
- (5) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

### **§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch Rechnungshöfe und der Stiftungsaufsichtsbehörde nach der Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. Der Stiftungsratsvorsitzende hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

### **§ 14 Satzungsänderung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Stiftungsrat. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates, der Zustimmung der vom Bund und dem Land entsandten Vertretern sowie der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung, den Zusammenschluss mit einer oder mehrerer anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 15 Unterrichtung der Stiftungsbehörde und Stellung des Finanzamts**

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenschluss und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen

### **§ 16 Vermögensverfügung bei Auflösung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen gemäß Beschluss des Stiftungsrates einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke bedient, zuzuführen.

### **§ 17 Gender-Klausel**

Die weibliche ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt.

*Warendorf, den 17.11.2025*

*Die Satzungsänderungen vom 17.11.2025 sind am 06.01.2026 der Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Münster mitgeteilt und von dieser mit Schreiben vom 10.02.2026 genehmigt worden.*